



## Direkte Bundessteuer

Bern, 5. Juli 2010  
DB-214.2<sup>bis</sup>/Gn/BBE

An die kantonalen Verwaltungen  
für die direkte Bundessteuer

## Rundschreiben

### Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

In den Beilagen übermitteln wir Ihnen für die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010 455) eine grafische Übersicht über mögliche Familienkonstellationen und eine Tabelle mit den entsprechenden Steuerfolgen. Diese Eckwerte sind vom Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) am 31. März 2010 gutgeheissen worden und dienen als Vorabinformation für die IT-Programmierung. Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen die Anwendung des Elterntarifs.

Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) arbeitet zur Zeit in Zusammenarbeit mit der SSK ein Kreisschreiben über die Familienbesteuerung aus. Darin sollen Auslegungsfragen geklärt und die bisherigen Kreisschreiben zum Thema Familienbesteuerung zusammengefasst werden.

### Elterntarif

Der Elterntarif besteht aus dem Verheiratetentarif (Art. 214 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]) als Basis und dem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von maximal 250 Franken für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person (Art. 214 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG). Der Elterntarif wird gewährt, wenn die steuerpflichtige Person mit den Kindern oder den unterstützungsbedürftigen Personen zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug im Elterntarif ist eine direkte Tarifmassnahme und kein Sozialabzug. Bei unterjähriger oder teilweiser Steuerpflicht (Art. 7 DBG) berechnet sich der Abzug vom Steuerbetrag anteilmässig nach dem Verhältnis des steuerbaren zum höheren satzbestimmenden Einkommen (vgl. Beispiele S. 2/3).

### Stichtagsprinzip

Die Anwendbarkeit eines Tarifs richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Elterntarifs müssen daher am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erfüllt sein.

## Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres, wird der Abzug vom Steuerbetrag anteilmässig gewährt: Es kommt als Basis der Verheirätetenrate zur Anwendung; der Steuerbetrag ermässigt sich jedoch nur um den anteilmässigen Abzug von 250 Franken für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Einkommens zum höheren satzbestimmenden Einkommen.

Beispiel: Zuzug aus dem Ausland

*Annahmen:*

Familienstand	rechtlich und tatsächlich ungetrennte Ehe
Anzahl Kinder im gemeinsamen Haushalt	2
Eintritt in die Steuerpflicht	1. Juni
Steuerbares Einkommen in CHF	146'000
Satzbestimmendes Einkommen in CHF	250'000
Steuersatz in % (SP 2010)	7,938

*Steuerberechnung:*

	CHF	Steuersatz in %	CHF
Steuer vor Abzug	146'000	7,938	11'589.50
./. Anteiliger Abzug vom Steuerbetrag	$\frac{(2 \times 250) \times 146'000}{250'000}$		- 292.00
Geschuldete Steuer			11'297.50

## Teilweise Steuerpflicht

Bei beschränkter Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach den Artikeln 4 und 5 DBG wird der Abzug vom Steuerbetrag anteilmässig gewährt.

Auch bei unbeschränkter Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit wird der Abzug vom Steuerbetrag nur anteilmässig gewährt, soweit Auslandeinkünfte gemäss Artikel 6 Absatz 1 DBG oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Steuerpflicht auszunehmen sind.

Der Steuerbetrag ermässigt sich bei teilweiser Steuerpflicht somit nur um den anteilmässigen Abzug von 250 Franken für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Einkommens zum höheren satzbestimmenden Einkommen.

Beispiel: Beschränkte Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Ferienhaus in der Schweiz; Art. 4 Abs. 1 Bst. c und 21 DBG)

*Annahmen:*

Familienstand	rechtlich und tatsächlich ungetrennte Ehe
Anzahl Kinder im gemeinsamen Haushalt	2
Steuerbares Einkommen in CHF	20'000
Satzbestimmendes Einkommen in CHF	250'000
Steuersatz in % (SP 2010)	7,938

### Steuerberechnung:

	CHF	Steuersatz in %	CHF
Steuer vor Abzug	20'000	7,938	1'587.60
/. Anteiliger Abzug vom Steuerbetrag	(2 x 250) x 20'000		- 40.00
	250'000		
Geschuldete Steuer			1'547.60

### Kapitalleistungen nach Artikel 38 und fiktive Einkäufe nach Artikel 37b DBG

Kapitalleistungen aus Vorsorge, Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 38 sowie fiktive Einkäufe nach Artikel 37b DBG werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 214 Absätze 1 und 2 DBG berechnet. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern festgehalten hat, spielen – wie bisher – bei der privilegierten Besteuerung die Kinderlasten keine Rolle (Botschaft, BBl 2009 4764). Der Elterntarif nach Artikel 214 Absatz 2<sup>bis</sup> DBG kommt daher nicht zur Anwendung (Art. 38 Abs. 2 DBG).

### Übriger Liquidationsgewinn nach Artikel 37b DBG

Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern (Art. 37b Abs. 1 erster Satz DBG). Für die Bestimmung des auf dem übrigen Liquidationsgewinn (Art. 9 der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit; LGBV; AS 2010, 717) anwendbaren Satzes ist ein Fünftel des übrigen Liquidationsgewinnes massgebend. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 2 Prozent (Art. 37b Abs. 1 DBG und Art. 10 LGBV).

Der Elterntarif kommt bei diesen gesondert und privilegiert zu steuernden Einkünften - wie bei den Kapitalleistungen aus Vorsorge - nicht zur Anwendung. Den Kinderlasten wird in der ordentlichen Veranlagung Rechnung getragen.

### Besteuerung nach dem Aufwand

Gemäss Artikel 14 Absatz 3 DBG wird die Steuer für Personen, welche nach dem Aufwand besteuert werden, nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand werden persönliche Verhältnisse, die bei einer ordentlichen Veranlagung zu Abzügen berechtigen, nicht berücksichtigt. Dementsprechend hat der Gesetzgeber in Artikel 14 Absatz 3 DBG festgehalten, dass nur der Grundtarif (Art. 36 Abs. 1 DBG) oder der Verheiratetentarif (Art. 36 Abs. 2 DBG) zur Anwendung kommt. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand mit Kindern wird der Elterntarif somit nicht gewährt.

### Quellensteuer für natürliche Personen

Bei der Festsetzung der Quellensteuertarife für natürliche Personen sind die Abzüge für Familienlasten zu berücksichtigen (vgl. Art. 86 Abs. 1 DBG). Der Elterntarif ist daher auch in den bestehenden Quellensteuertarifen zu berücksichtigen. Die bestehenden Tarife auf Ebene Bund werden beibehalten (B1 – B6 und C1 – C6) und durch den Elterntarif ergänzt. Der Elterntarif wird in der Praxis wie der Kinderabzug derjenigen arbeitnehmenden Person gewährt, welche eine volle Kinderzulage ausbezahlt erhält. Vorbehalten bleibt eine allfällige Tarifkorrektur oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung.

### Pauschale Steueranrechnung

Der Elterntarif hat Auswirkungen auf die Berechnung des Maximalbetrages bei der pauschalen Steueranrechnung. Der Steuersatz Bund gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom

22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung (VO) ist nach dem Abzug von 250 Franken für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person zu berechnen (entspricht der tatsächlich erhobenen Steuer nach dem Abzug im Verhältnis zum steuerbaren Einkommen auf Stufe Bund).

Beispiel: Steuersatz Bund gemäss Artikel 9 Absatz 1 VO

*Annahmen:*

Familienstand	rechtlich und tatsächlich ungetrennte Ehe
Anzahl Kinder im gemeinsamen Haushalt	2
Steuerbares Einkommen in CHF	100'000
Satzbestimmendes Einkommen in CHF	100'000
Steuersatz in % (SP 2010)	2,171

*Steuerberechnung:*

	CHF	Steuersatz in %	CHF
Steuer vor Abzug	100'000	2,171	2'171.00
./. Anteiliger Abzug vom Steuerbetrag	2 x 250		- 500.00
Geschuldete Steuer			1'671.00

Anwendbarer Steuersatz Bund nach Artikel 9 Absatz 1 VO:

$$\frac{1'671 \times 100}{100'000} = 1,671 \%$$

Wenn infolge des Elterntarifs keine direkte Bundessteuer anfällt, wird die pauschale Steueranrechnung auf zwei Drittel der nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern begrenzt. Für die Berechnung des Maximalbetrages sind nur die Einkommenssteuern Kanton / Gemeinde zu berücksichtigen, der Bundesanteil an der pauschalen Steueranrechnung entfällt (Art. 12 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 VO).

Kantone, die nach Artikel 9 Absatz 2 VO für die Berechnung des Maximalbetrages einen eigenen Tarif anwenden, haben diesen dem neu geschaffenen Elterntarif gemäss DBG anzupassen.

Abteilung Aufsicht Kantone



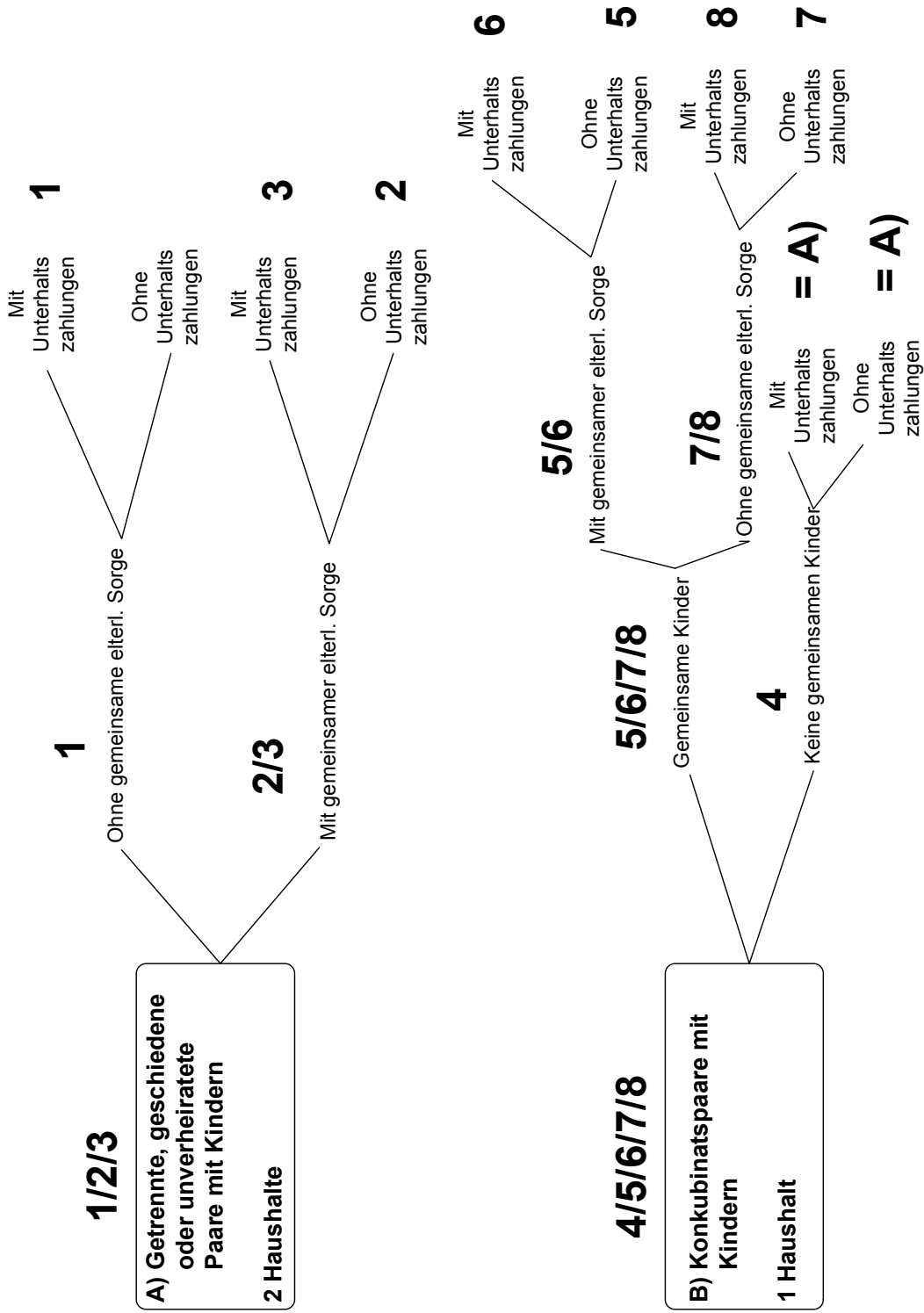
Andreas Gnägi  
Stellvertretender Chef

Beilagen:

1. Übersicht über die Familienkonstellationen
2. Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen

# Beilage 1

## Familienkonstellationen I: Minderjährige Kinder



# Familienkonstellationen II: Volljährige Kinder in 1. Ausbildung

**9/10/13**

**A) Getrennte, geschiedene  
oder unverheiratete  
Paare mit Kindern**

**2 Haushalte**

**9/13**

Mit  
Unterhalts  
zahlungen

**10**

Ohne  
Unterhalts  
zahlungen

**11/14**

Mit  
Unterhalts  
zahlungen

**11/12/14**

Gemeinsame Kinder

**11/12/14**

**B) Konkubinatspaare mit  
Kindern**

**1 Haushalt**

**12**

Ohne  
Unterhalts  
zahlungen

**= A)**

Mit  
Unterhalts  
zahlungen

**= A)**

Ohne  
Unterhalts  
zahlungen

Keine gemeinsamen Kinder

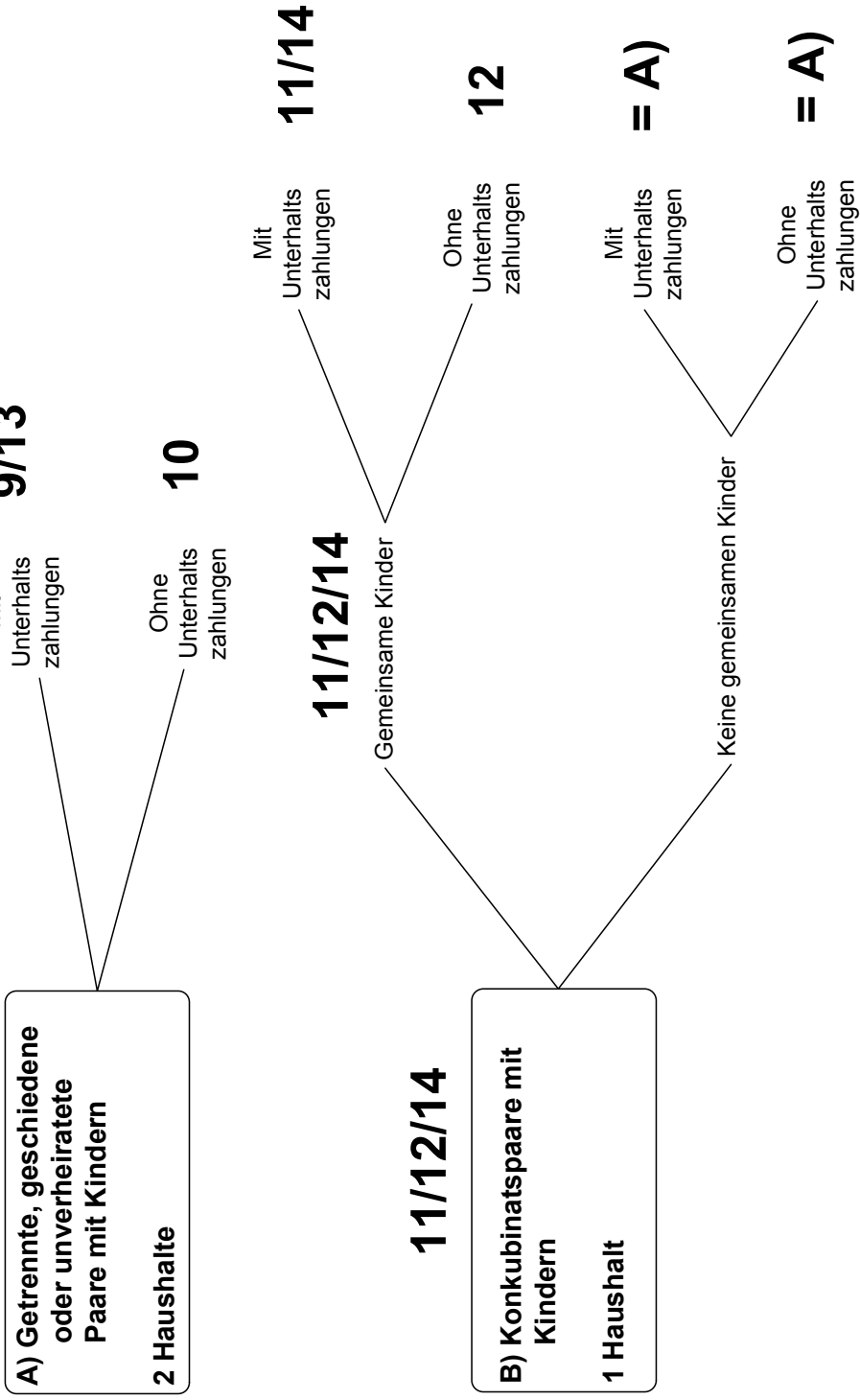


Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<b><u>Minderjähriges Kind</u></b>					
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit minderjährigem Kind	entfällt	Kinderabzug von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage  Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.	Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage  Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.	Abzug der nachgewiesenen Kosten bis zum Maximalbetrag von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage  • Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. • Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil max. CHF 5'000 der nachgewiesenen Kosten für die Kinderfremdbetreuung in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten bei der Elternteile aber zusammen mehr als den Maximalbetrag von CHF 10'000, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt. <sup>1)</sup>	Gemeinsame Veranlagung mit Elterntarif
<b>1</b> Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern (zwei Haushalte) mit minderjährigem Kind, ohne gemeinsame elterliche Sorge, mit Unterhaltszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern.</li> <li>• Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.</li> </ul>	Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.	Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, erhält den Elterntarif.</li> <li>• Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, erhält den Elterntarif.</li> <li>• Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>

Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a) entfällt	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<p><b>2</b> Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern (zwei Haushalte) mit minderjährigem Kind, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, keine Unterhaltszahlungen</p>		<p>Jeder Elternteil erhält je den halben Kinderabzug.</p>	<p>Jeder Elternteil erhält je den halben Abzug für das Kind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt.</li> <li>• Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil max. CHF 5'000 der nachgewiesenen Kosten für die Kinderfremdbetreuung in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten bei der Elternteile aber zusammen mehr als den Maximalbetrag von CHF 10'000, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.<sup>1)</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt, erhält den Elterntarif. Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</li> <li>• Bei alternierender Obhut erhält derjenige Elternteil der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, den Elterntarif, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Reineinkommen. Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>

**Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife**

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<p><b>3</b> Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern (zwei Haushalte) mit minderjährigem Kind, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, mit Unterhaltszahlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern.</li> <li>• Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.</li> </ul>	<p>Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.</p>	<p>Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, wird zum Elterntarif besteuert.</li> <li>• Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen leistet, wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, wird zum Elterntarif besteuert.</li> <li>• Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen leistet, wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>

**Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife**

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<b>4</b> Konkubinat ohne gemeinsames Kind	<b>Für die getrennt lebenden Elternteile gelten je nach Konstellation die Regeln der Fälle 1-3.</b>				
<b>5</b> Konkubinat mit gemeinsamem minderjährigem Kind, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, keine Unterhaltszahlungen	entfällt	Jeder Elternteil erhält je den halben Kinderabzug.	Jeder Elternteil erhält je den halben Versicherungsabzug für das Kind.	<p>Jeder Elternteil kann max. CHF 5'000 der nachgewiesenen Kosten für die Kinderfremdbetreuung in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen.</p> <p>Beträgen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile aber zusammen mehr als den Maximalbetrag von CHF 10'000, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.<sup>1)</sup></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, erhält den Elterntarif, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen.</li> <li>• Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>

Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<p><b>6</b> Konkubinat mit gemeinsamem minderjährigem Kind, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, mit Unterhaltszahlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern.</li> <li>• Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.</li> </ul>	<p>Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.</p>	<p>Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.</p>	<p>Jeder Elternteil kann max. CHF 5'000 der nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile aber zusammen mehr als den Maximalbetrag von CHF 10'000, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.<sup>1)</sup></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, wird zum Elterntarif besteuert.</li> <li>• Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen leistet, wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>
<p><b>7</b> Konkubinat mit gemeinsamem minderjährigem Kind, ohne gemeinsame elterliche Sorge, keine Unterhaltszahlungen</p>	<p>entfällt</p>	<p>Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehält.</p>	<p>Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehält.</p>	<p>Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehält, kann die von ihm nachgewiesenen Kosten in Abzug bringen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehält, erhält den Elterntarif.</li> <li>• Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>

Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<p><b>8</b> Konkubinatsfamilie mit gemeinsamem minderjährigem Kind, ohne gemeinsame elterliche Sorge, mit Unterhaltszahlungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern.</li> <li>• Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.</li> </ul>	<p>Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.</p>	<p>Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält.</p>	<p>Jeder Elternteil kann max. CHF 5'000 der nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile aber zusammen mehr als den Maximalbetrag von CHF 10'000, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.<sup>1)</sup></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, wird zum Elterntarif besteuert.</li> <li>• Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen leistet, wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>

Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
 Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<u>Volljähriges Kind</u>		<b>Voraussetzung:</b> Der Abzug wird nur gewährt, wenn das Kind kein Einkommen erzielt, das einen selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht.	<b>Voraussetzung:</b> Der Abzug wird nur gewährt, wenn das Kind kein Einkommen erzielt, das einen selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht.		<b>Voraussetzung:</b> Der Elterntarif wird nur gewährt, wenn das Kind kein Einkommen erzielt, das einen selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht und Wohnsitz bei den Eltern hat.
Verheiratete Eltern leben zusammen. Volljähriges Kind in Erstausbildung.	entfällt	Kinderabzug von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage.	Versicherungsabzug für das Kind von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage.	entfällt	Gemeinsame Veranlagung mit Elterntarif

Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<p><b>9</b> Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern (2 Haushalte) mit volljährigem Kind in Erstausbildung, mit Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei.</li> <li>Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil nicht mehr in Abzug gebracht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen.</li> <li>Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann.</li> <li>Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen und erfüllen die Voraussetzungen von Art. 213 Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b, können beide den Abzug geltend machen.</li> </ul>	<p>entfällt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Elternteil, bei dem das Kind lebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, erhält den Elterntarif.</li> <li>Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>
<p><b>10</b> Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern (2 Haushalte) mit volljährigem Kind in Erstausbildung, keine Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Der Elternteil, bei dem das Kind lebt.</p>	<p>Der Elternteil, bei dem das Kind lebt.</p>	<p>entfällt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Elternteil, bei dem das Kind lebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, erhält den Elterntarif.</li> <li>Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>

Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<p><b>11</b> Konkubinat mit gemeinsamem volljährigem Kind in Erstausbildung, mit Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei den Eltern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei.</li> <li>Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil nicht mehr in Abzug gebracht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen.</li> <li>Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungszugsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann.</li> <li>Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen und erfüllen die Voraussetzungen von Art. 213 Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b, können beide den Abzug geltend machen.</li> </ul>	<p>entfällt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann, erhält den Elterntarif.</li> <li>Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</li> </ul>

Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a) entfällt	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> ) entfällt	Tarif (Art. 214)
<p><b>12</b> Konkubinatsfamilie mit gemeinsamem volljährigem Kind in Erstausbildung, keine Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei den Eltern.</p>		<p>Der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen.</p>	<p>Der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen.</p>		<p>• Der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, erhält den Elterntarif. • Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.</p>
<p><b>13</b> Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern (2 Haushalte) mit volljährigem Kind in Erstausbildung, mit Unterhaltszahlungen. Kind hat eigenen Wohnsitz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei.</li> <li>• Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil nicht mehr in Abzug gebracht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen.</li> <li>• Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann.</li> <li>• Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen und erfüllen die Voraussetzungen von Art. 213 Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b, können beide den Abzug geltend machen.</li> </ul>	<p>entfällt</p>	<p>Beide Elternteile werden zum Grundtarif besteuert.</p>

Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Familienkonstellationen	Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)	Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)	Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)	Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2 <sup>bis</sup> )	Tarif (Art. 214)
<p><b>14</b> Konkubinat mit gemeinsamem volljährigem Kind in Erstausbildung, mit Unterhaltszahlungen. Kind hat eigenen Wohnsitz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei.</li> <li>Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil nicht mehr in Abzug gebracht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen.</li> <li>Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann.</li> <li>Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen und erfüllen die Voraussetzungen von Art. 213 Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b, können beide den Abzug geltend machen.</li> </ul>	<p>entfällt</p>	<p>Beide Elternteile werden zum Grundtarif besteuert.</p>

**Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife**

<b>Familienkonstellationen</b>	<b>Unterhaltszahlungen für das Kind (Art. 23 Bst. f, 24 Bst. e, 33 Abs. 1 Bst. c, 34 Bst. a)</b>	<b>Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a)</b>	<b>Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Art. 212 Abs. 1)</b>	<b>Kinderbetreuungskostenabzug nur bis zum vollendeten 14. Altersjahr (Art. 212 Abs. 2<sup>bis</sup>)</b>	<b>Tarif (Art. 214)</b>
<b>Beide Elternteile sind nur beschränkt steuerpflichtig</b>	Ausscheidung aufgrund Nettoeinkommen <sup>2)</sup> (unter Vorbehalt anders lautender DBA)	Ausscheidung aufgrund Reineinkommen <sup>2)</sup> (unter Vorbehalt anders lautender DBA)	Ausscheidung aufgrund Nettoeinkommen <sup>2)</sup> (unter Vorbehalt anders lautender DBA)	Ausscheidung aufgrund Nettoeinkommen <sup>2)</sup> (unter Vorbehalt anders lautender DBA)	Anteilige Reduktion des Steuerbetrags im Verhältnis des steuerbaren Einkommens zum höheren satzbestimmenden Einkommen (unter Vorbehalt anders lautender DBA)
<b>Eltern sind nur bis Mitte Jahr in der Schweiz steuerpflichtig</b>	Pro rata temporis	Pro rata temporis	Pro rata temporis	Pro rata temporis	Anteilige Reduktion des Steuerbetrags im Verhältnis des steuerbaren Einkommens zum höheren satzbestimmenden Einkommen (unter Vorbehalt anders lautender DBA)
<b>Kindesgeburt, Stichtag?</b>	Ab Geburt bis zur Volljährigkeit	31.12. bzw. Ende der Steuerpflicht	31.12. bzw. Ende der Steuerpflicht	Ab Geburt bis zum vollendeten 14. Altersjahr	31.12. bzw. Ende der Steuerpflicht

**Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen  
Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife**

<sup>1)</sup>Beispiel:

Kinderbetreuungskosten:

Elternteil 1:	6'000
Elternteil 2:	<u>9'000</u>
Total	15'000
Maximalbetrag	<u>10'000</u>

**Veranlagung:**

Elternteil 1:	
<u>10'000 x 6'000</u>	<b>4'000</b>
15'000	

Elternteil 2:

<u>10'000 x 9'000</u>	<b>6'000</b>
15'000	
Total insgesamt	<u><b>10'000</b></u>

**Systematik im DBG:**

2. Teil, 2. Titel: Einkommenssteuer:

Steuerbare Einkünfte  
gem. 1. Kapitel, Abschnitte 1 - 7

= „**Brutto-Einkommen**“  
./ „Gewinnungskosten“ gem. 3. Kapitel, Abschnitte 1 - 4

= „**Netto-Einkommen**“  
./ Allgemeine Abzüge gem. Abschnitt 5

= **Reineinkommen**  
./ Sozialabzüge gem. 4. Kapitel

= **Steuerbares Einkommen**